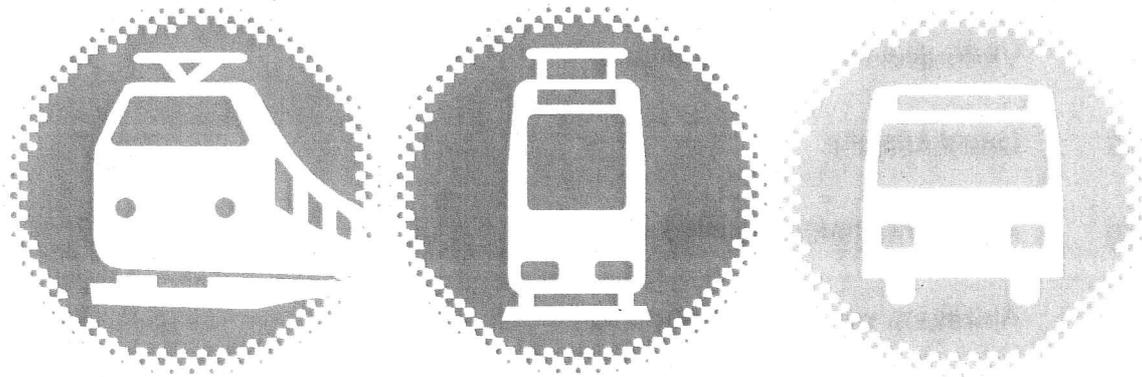


Anlage

Verbundtarif
Region Braunschweig



Gesellschaftsvertrag



für die
Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH

Gesellschaftsvertrag für die Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Teil: Unternehmen und Gesellschaftskapital	
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	5
§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung	6
§ 5 Geschäftsjahr	7
§ 6 Aufnahme neuer Gesellschafter	7
§ 7 Abtretung von Geschäftsanteilen	8
§ 8 Einziehung, Ausscheiden	8
§ 9 Rechtsstellung der Verbundpartner	10
2. Teil: Verfassung der Gesellschaft	
§ 10 Gesellschaftsorgane und Arbeitskreise	10
§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	11
§ 12 Vorsitz der Gesellschafterversammlung	13
§ 13 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung	13

§ 14	Gesellschafterbeschlüsse	14
§ 15	Geschäftsführung	16
§ 16	Aufgaben der Geschäftsführung	17
§ 17	Verschwiegenheitspflicht	17
§ 18	Vergabe- und Genehmigungsverfahren	17

3. Teil: Wirtschaftsführung

§ 19	Wirtschaftlichkeit und Finanzierung	18
§ 20	Wirtschaftsplan	18
§ 21	Jahresabschluss, Prüfung	19

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 22	Auflösung der Gesellschaft	20
§ 23	Bekanntmachungen der Gesellschaft	20
§ 24	Salvatorische Klausel	20

1. Teil: Unternehmen und Gesellschaftskapital

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB-GmbH)
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau und Betrieb eines leistungsfähigen Verkehrsverbundes im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit dem zuständigen Aufgabenträger (Aufgabenträger) und den Verkehrsunternehmensgesellschaftern (Verbundunternehmen) im Tarifgebiet (Verbundgebiet) des „Verbundtarif Region Braunschweig“ (VRB). Durch die Schaffung stabiler Regelungen und Einrichtungen, sollen unter Beachtung der Ziele des Nahverkehrsplanes ausgewogen die Ziele und Interessen des Aufgabenträgers, seiner Verbandsglieder und der Verbundunternehmen im Sinne eines kundenorientierten, attraktiven und qualitätssteigernden sowie wirtschaftlichen ÖPNV-Angebotes im Großraum Braunschweig berücksichtigt werden. Die tarifliche Integration des Öffentlichen Personennahverkehrs durch einen Gemeinschaftstarif (Verbundtarif) ist sicherzustellen und dieser unter Beachtung kundenfreundlicher und wirtschaftlicher Grundsätze weiterzuentwickeln.
- (2) Im kooperativen Zusammenwirken, unbeschadet behördlicher Vorgaben, betreffen die Aufgaben und die Zusammenarbeit insbesondere folgende Themenfelder:
 - Verbundtarif,
 - Verbundabrechnung und Einnahmenaufteilung,
 - Einkauf von Verbundmaterialien,
 - Verbundmarketing und Presse- und Medienarbeit,
 - Fahrgastinformation,
 - Vertrieb,
 - Qualitätsmonitoring.

- (3) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Beteiligungen einzugehen, die die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zwecke fördern können.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *77.450,00 Euro* (in Worten: siebenundsiebzigtausendvierhundertfünfzig Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 77.450 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 1 – 77.450.
- (3) Dieses Stammkapital verteilt sich zu 51,00 % (39.500 Geschäftsanteile) auf den Aufgabenträger und zu 49,00 % (37.950 Geschäftsanteile) auf die Gesamtheit der Verbundunternehmen.
- (4) Das Stammkapital der Verbundunternehmen von 49,00 % wird auf Basis der Ergebnisse der Einnahmenaufteilung anhand der Erlösanteile auf die Verbundunternehmen aufgeteilt. Hieraus ermitteln sich die Geschäftsanteile jedes einzelnen Verbundunternehmens. Sofern sich über einen Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Jahren Erlösanteile von Verbundunternehmen, die der Ermittlung der Geschäftsanteile zugrunde liegen, im Ergebnis dieser 3 Jahre um mehr als 5 % erhöht oder vermindert haben, kann von den Gesellschaftern eine Überprüfung, Neuaufteilung und Übertragung von Geschäftsanteilen der Verbundunternehmen verlangt werden. Im Falle einer Neufassung der Einnahmenaufteilung erfolgt eine Neuaufteilung und Übertragung von Geschäftsanteilen. Die Überprüfung und Neuaufteilung von Geschäftsanteilen der Verbundunternehmen bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Die Verbundunternehmen sind verpflichtet im Falle eines solchen Beschlusses, an allen notwendigen Maßnahmen zur Übertragung von Geschäftsanteilen durch notariell beurkundete Vereinbarungen unverzüglich mitzuwirken.

- (5) Gesellschafter kann nur sein, wer Verkehrsleistungen im Verbundgebiet auf eigenen Linien im ÖPNV i.S.d. § 1 NNVG erbringt oder Aufgabenträger im Verbundgebiet ist. Verkehrsleistungen auf eigenen Linien in diesem Sinne erbringt im straßengebundenen ÖPNV der Unternehmer bzw. Betriebsführer nach § 3 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr das Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 2 AEG. Gesellschafter, die keine Verkehrsleistungen im Verbundgebiet mehr erbringen, sind verpflichtet, ihre Geschäftsanteile mit Wirkung zum Tag der Einstellung ihrer Verkehrsleistungen im Verbundgebiet an die Gesellschaft zurückzugeben oder an von der Gesellschaft bestimmte Verbundunternehmen zu übertragen. Das ausscheidende Verbundunternehmen erhält ein Entgelt entsprechend § 8 Abs. 6. Alternativ können die Gesellschafter auch die Einziehung dieser Geschäftsanteile nach § 8 Abs. 3 beschließen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wegen Einstellung der Verkehrsleistungen im Verbundgebiet bedarf es keiner Kündigung nach § 4.
- (6) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe zu erbringen.

§ 4

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschaft hat die anderen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.
- (4) Ausgleichsansprüche oder –verpflichtungen, die sich für den ausgeschiedenen Gesellschafter aus dem Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrag (EAV) oder aus dem Eigenaufwand der Gesellschaft ergeben, bestehen auch nach dessen Ausscheiden fort, sofern sie einen Zeitraum betreffen, zu dem er noch Gesellschafter war.

- (5) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters gemäß Abs. 1 hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf ein Entgelt für seinen Geschäftsanteil gemäß § 8 Abs. 6.
- (6) Ausgeschiedene Gesellschafter haben die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu wahren.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Unternehmen, die im Verbundgebiet öffentlichen Personennahverkehr auf eigenen Linien im Sinne des § 3 Abs. 5 dieses Vertrages betreiben oder nachweisen, dass sie entsprechende ÖPNV-Betriebsleistungen erbringen werden, werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungserbringung als Gesellschafter auf ihren Antrag aufgenommen, wenn sich nach dem Maßstab des § 3 Abs. 4 ein Geschäftsanteil von mindestens 0,30 % ergibt. Dies unterliegt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 11 der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Andernfalls ist diesen Unternehmen der Abschluss von Assoziierungsverträgen anzubieten. In den Assoziierungsverträgen wird auch die Beteiligung der assoziierten Unternehmen an den Aufwendungen der Gesellschaft geregelt. Der Abschluss solcher Assoziierungsverträge bedarf gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 8 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Bei Aufnahme neuer Gesellschafter, die bestehende Verkehrsleistungen von Gesellschaftern im Verbundgebiet übernehmen, werden die dem neuen Gesellschafter zustehenden Geschäftsanteile entsprechend seinem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Anteil an der Verkehrsleistung anteilig aus den bereits vorhandenen Geschäftsanteilen der Verbundunternehmen ermittelt, die diese Verkehrsleistung bis dahin im Verbundgebiet erbracht haben. Die Geschäftsanteile sind entsprechend § 3 Abs. 5 zu übertragen, das zu leistende Entgelt für den Geschäftsanteil besteht gemäß § 8 Abs. 6 aus der geleisteten Stammeinlage. Der neue Gesellschafter und die betroffenen Gesellschafter werden die dazu erforderlichen Geschäftsanteilsübertragungsverträge abschließen.

- (3) Für die Anteilsübertragung oder die Ausgabe neuer Geschäftsanteile bei Aufnahme neuer Gesellschafter, die neue Verkehrsleistungen im Verbundgebiet erbringen oder bei Vergrößerung des Verbundgebietes sind die Grundsätze zur Verteilung und Übertragung des Stammkapitals gemäß § 3 Abs. 3 bis 5, sowie § 8 Abs. 6 zu beachten.

§ 7

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 8

Einziehung, Ausscheiden

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (3) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist gegen Entgelt zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - c) der Gesellschafter nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 Satz 1 erfüllt oder er die Kündigung des Gesellschafts-, Kooperations- oder des Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrages (EAV) erklärt hat,

- d) der Gesellschafter trotz Abmahnung nachhaltig gegen wichtige Grundsätze dieses Vertrages oder der ergänzenden Regelungen des Kooperationsvertrages bzw. des EAV verstößt,
- e) wegen der Gesellschafterstruktur die der Verbundgesellschaft obliegenden wesentlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 2, insbesondere Verbundtarif, Verbundabrechnung und Einnahmenaufteilung, Vertrieb oder Qualitätsmonitoring, aus rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können oder beschlossene Maßnahmen in Vergabeverfahren oder Genehmigungsverfahren nicht rechtskonform umgesetzt oder wirtschaftlich gebotene Ausgleichsregelungen nicht beihilfenrechtskonform gewährt werden können. In diesem Fall ist nur die Einziehung der von den Verbundunternehmen gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft entsprechend Abs. 3 zulässig. Dies bedarf entsprechend Abs. 4 eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der in diesem Fall mit der Mehrheit von mindestens 95 % der gemäß § 14 Absatz 3 nach Geschäftsanteilen abgegebenen Stimmen zu fassen ist. In der Gesellschafterversammlung ist dabei jeder Gesellschafter stimmberechtigt. Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. e) vorliegen, ist der Aufgabenträger verpflichtet, in den Gesellschaftsvertrag als Organ einen Beirat aufzunehmen, in den die Verbundunternehmen Vertreter entsenden. Über diesen Beirat sollen die Verbundunternehmen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen im rechtlich zulässigen Rahmen in die Gesellschaft einzubringen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf im Fall der Einziehung nach Abs. 2 und 3 eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht im Fall des Abs. 3 lit. a) – d) kein Stimmrecht zu.
- (5) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil unter Beachtung der Regelung des § 33 GmbHG an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen unter Beachtung der Regelung des § 33 GmbHG an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- (6) Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil gem. Abs. 2 und 3 besteht aus der geleisteten Stammeinlage.

§ 9

Rechtsstellung der Verbundpartner

- (1) Die Verbundunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetz und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die für ihre Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden. Sie bleiben Inhaber ihrer Genehmigungen, Eigentümer ihrer Anlagen und Fahrzeuge, führen ihr Unternehmen und tragen die Aufwendungen dafür. Sie sind Vertragspartner ihrer Fahrgäste.
- (2) Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft, den Verbundunternehmen und dem Aufgabenträger werden in separaten Vereinbarungen, insbesondere einem Kooperationsvertrag und einem Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrag (EAV) geregelt. Gesellschafter kann nur sein bzw. werden, wer Vertragspartner des Kooperationsvertrages und des Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrages (EAV) ist bzw. wird. Mit gemäß § 6 Abs. 1 assoziierten Verkehrsunternehmen werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen Regelungen vereinbart, die zu mit dem Kooperationsvertrag sowie dem Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrag (EAV) inhaltlich gleichartigen Berechtigungen und Verpflichtungen als Verbundpartner führen.

2. Teil: Verfassung der Gesellschaft

§ 10

Gesellschaftsorgane und Arbeitskreise

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - die Gesellschafterversammlung
 - die Geschäftsführung.
- (2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen können Arbeitskreise gebildet werden. Diese sind keine Organe der Gesellschaft. Sie unterstützen fachlich die Geschäftsführung und bereiten Entscheidungen der Gesellschaft vor. Die Einrichtung und Zusammensetzung von Arbeitskreisen wird im Kooperationsvertrag festgelegt. Soweit der Kooperationsvertrag keine Festlegung trifft, entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Einrichtung und Zusammensetzung von Arbeitskreisen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen/deren Stellvertretern/innen,
 2. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns für das vergangene Jahr,
 4. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/innen,
 5. der Abschluss der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 6. die Erteilung und der Widerruf von Prokura,
 7. die Entlastung der Geschäftsführung,
 8. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 9. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 10. die Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
 11. die Aufnahme neuer Gesellschafter ,
 12. die Auflösung der Gesellschaft.

Bei der Beschlussfassung zu Nr. 11 sind die Gesellschafter unter den Voraussetzungen des § 6 zu einem Votum für die Aufnahme verpflichtet.

(3) Der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. die Rahmenvorgaben für den Verbund, d.h. die Leitlinien und Standards zum Verbundmarketing, zur Fahrgastinformation, zum Vertrieb und Kundenservice, sowie zum Qualitätsmonitoring,
2. bezüglich des Verbundtarifs Entscheidungen über
 - 2.1. Preismaßnahmen,
 - 2.2. wesentliche Änderungen der Tarifstruktur,
 - 2.3. Änderungen der Beförderungsbedingungen,
 - 2.4. Verkehrsspezifische Indices zur Aufwandsentwicklung,
3. der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau,
4. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
5. der Erwerb, die Aufgabe oder die Belastungen von Beteiligungen oder von Grundstücken,
6. die langfristige Vergabe (mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren) umfangreicher Geschäfte an Gesellschafter oder Dritte,
7. die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Tätigkeits- oder Geschäftsfelder,
8. der Abschluss von Assoziierungsverträgen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5,
9. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Vertretung oder der Hauptausschuss des Aufgabenträgers entscheidet,
10. die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen gemäß §7.

Bei der Beschlussfassung zu Nr. 8 sind die Gesellschafter unter den Voraussetzungen des § 6 zu einem Votum für den Vertragsschluss verpflichtet.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Tätigkeits- oder Geschäftsfelder, die ihrer Zustimmung bedürfen, durch Gesellschafterbeschluss festlegen.

§ 12

Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n 1. und eine/n 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren 1. Stellvertreter/in, in dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Stellvertreter/in geleitet. Sind sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die Stellvertreter/innen in einer Gesellschafterversammlung verhindert, wird ein/e Vorsitzende/r von der Gesellschafterversammlung für diese Versammlung gewählt.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und seine/ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf des 5. Jahres nach der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen abgehalten wird. Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/in ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern die Gesellschafterversammlungen vor. Die Geschäftsführung lädt zu entsprechenden Vorbereitungsterminen ein.
- (4) Treten der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und/oder sein/e Stellvertreter/innen vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, so führen sie das Amt kommissarisch bis zur nächsten Gesellschafterversammlung fort.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Gesellschafterversammlung je Halbjahr abzuhalten. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem/ihrer Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsstätte und des Beginns einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Email oder Telefax. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Sitzungsvorlagen sind mit gleicher Frist zu versenden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt und die Geschäftsführung entlastet werden, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht mit den Stellungnahmen der Geschäftsführung hierzu beizufügen.
- (3) Jeder Gesellschafter sowie die Geschäftsführung kann unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einladungsfrist von zwei auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern auszuhändigen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr innerhalb von vier Wochen nach Versendung nicht widersprochen wurde.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist nach Ablauf von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe hat geheim zu erfolgen, wenn ein Gesellschafter dies in der Gesellschafterversammlung verlangt.
- (3) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nach Geschäftsanteilen gemäß Abs. 3 und der Zustimmung von mindestens 50 % der Verbundunternehmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet und bleiben daher bei der Feststellung der erforderlichen Stimmenmehrheit außer Betracht.

(5) Abweichend von Abs. 4 beschließt die Gesellschafterversammlung bei folgenden Beschlussgegenständen nach einem gesonderten Abstimmungsverfahren:

1. Über den Zeitpunkt und die Höhe von Preismaßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2.1 werden Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 95 % der entsprechend Abs. 3 nach Geschäftsanteilen abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlussfassungen über Preismaßnahmen kommen mit einer Mehrheit gemäß Abs. 4 zustande, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:

a. Die durchschnittliche Preisveränderung, gewichtet nach dem Umsatz in den einzelnen Tarifarten, liegt nicht über der gewichteten Fortschreibung der in Anlage 1 vorgegebenen bzw. durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2.4 festgelegten verkehrsspezifischen Indices zur Aufwandsentwicklung,

b. die durchschnittliche Anhebungsrate liegt nicht über 2,5 % und

c. bei Preisänderungen aus wirtschaftlichen Gründen oder Markterfordernissen liegt der geplante Umsetzungszeitpunkt nicht weniger als 12 Monate nach der letzten Preismaßnahme.

2. Beschlussfassungen zu § 11 Abs. 3 Nr. 2.4 bedürfen der Mehrheit von 95 % der entsprechend nach Abs. 3 nach Geschäftsanteilen abgegebenen Stimmen.

(6) Erklärt ein Gesellschafter bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, dass er seine Stimme nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung eines weiteren Gremiums abgeben kann, so gilt die Stimme in der Gesellschafterversammlung als nicht abgegeben. Die Abstimmung erfolgt dann im kombinierten Verfahren. Der Gesellschafter, der seine Stimmabgabe während der Gesellschafterversammlung unter Vorbehalt gestellt hat, gibt seine Stimme innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Gesellschafterversammlung über die Geschäftsführung schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Fall von dessen Verhinderung gegenüber dessen Stellvertreter/in ab. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Stimme als nicht abgegeben und bleibt bei der Feststellung der Mehrheit außer Betracht. Die Stimmen derjenigen Gesellschafter, die in der Gesellschafterversammlung keinen Vorbehalt erklärt haben, gelten als in der Gesellschafterversammlung abgegeben.

- (7) Im Falle der Verhinderung können sich Gesellschafter bei der Stimmabgabe gegenseitig vertreten. Hierzu bedarf es entsprechender Vollmachten in schriftlicher Form.
- (8) Jeder Gesellschafter darf sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (9) Der/Die Vorsitzende kann die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung anstelle von Sitzungen durch Einholung von Stimmabgaben per Email, per Telefax oder in Schriftform herbeiführen. Diese Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Über die Ergebnisse einer schriftlichen oder kombinierten Abstimmung der Gesellschafter informiert der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, die übrigen Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin, zu dem die Stimmen im schriftlichen Verfahren spätestens abzugeben waren.
- (10) Mit vorheriger Zustimmung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung können zu Gesellschafterversammlungen außenstehende Dritte eingeladen werden, die keine Gesellschafter bzw. Gesellschafter-Vertreter sind. Die außenstehenden Dritten können an Gesellschafterversammlungen mit Gaststatus teilnehmen, können in der Gesellschafterversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten angehört werden, haben aber kein Stimmrecht.

Dies gilt auch für zukünftige Gesellschafter vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit im VRB.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsführer/innen werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung von Geschäftsführern ist möglich.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Hat die Gesellschaft nur eine/n Geschäftsführer/in, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB befreien.

- (4) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 16

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie dem Kooperationsvertrag und soweit vorhanden der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen in erster Linie die Leitung, die Organisation und die Überwachung der Geschäftsabläufe. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Geschäftsführung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6, unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, einzelner Gesellschafter oder Dritter bedienen, mit denen sie gesonderte Dienstleistungsverträge abschließt.
- (3) Die Geschäftsführung verantwortet die Vorbereitung und die Aus- und Durchführung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise und insbesondere die Umsetzung des beschlossenen Wirtschaftsplans.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungen und Beschlüsse in den Organen der Gesellschaft sind vertraulich. § 394 AktG gilt entsprechend.

§ 18

Vergabe- und Genehmigungsverfahren

Der Aufgabenträger ist berechtigt, im Rahmen von Vergabe- und Genehmigungsverfahren, die er durchführt, alle Verbundverträge und öffentlich zugängliches Material (z. B. Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, Fahrscheinsortiment u. ä.), sowie nach den vergaberechtlichen Bestimmungen weitere erforderliche Unterlagen den Vergabeunterlagen beizufügen. Sofern darüber hinaus weitere, den Verbund betreffende Unterlagen beigefügt werden sollen, ist hierfür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

3. Teil: Wirtschaftsführung

§ 19

Wirtschaftlichkeit und Finanzierung

- (1) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit der von den Verbundunternehmen innerhalb des Verbundes betriebenen Verkehre nach Kräften zu fördern.
- (2) Der Eigenaufwand der Gesellschaft (Sachkosten, Personalkosten, Entgelte für Dienstleistungen, Projekte, u. ä.) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Der Aufgabenträger ist anteilig nach der Höhe seines Geschäftsanteiles zu beteiligen.

Den Verbundunternehmen wird der verbleibende Eigenaufwand im Verhältnis ihrer Erlösanteile des Vorjahres in Rechnung gestellt. Der Aufgabenträger kann sich bei besonderen Aufwendungen freiwillig oder durch besondere Verträge zu einer weitergehenden Übernahme von Aufwendungen bereit erklären.

Bei grundlegenden Veränderungen der Erlösanteile der Verbundunternehmen kann auf Antrag unterjährig eine Anpassung erfolgen. Der Eigenaufwand ist im Wirtschaftsplan festzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

- (3) Die Gesellschafter leisten hierzu entsprechend dem Wirtschafts- und Finanzplan auf Anforderung der Geschäftsführung Abschlagszahlungen. Die Gesellschaft legt den Zeitpunkt und die Höhe von Abschlagszahlungen anhand einer Finanzplanung fest. Nach Ende des Geschäftsjahres nimmt die Gesellschaft eine Jahresschlussrechnung vor.

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufzustellen.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu gliedern in:
1. den Erfolgsplan (Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft),
 2. den Investitionsplan,
 3. den Finanzplan und
 4. den Stellenplan
 5. sowie eine mittelfristige Unternehmensvorschau für die nachfolgenden drei Jahre.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr und die mittelfristige Unternehmensvorschau sind den Gesellschaftern bis 01.10. des laufenden Jahres zuzuleiten.

§ 21

Jahresabschluss, Prüfung

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden. Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

Die Jahresabschlussprüfung wird nach den für die Jahresschlussprüfung von Eigenbetrieben geltenden Vorschriften durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn der Jahresabschluss aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (keine Verpflichtung nach HGB für kleine Gesellschaften). Unbeschadet von Satz 1 ist der Jahresabschluss ortsüblich (und im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland) bekannt zu machen.

Dem Aufgabenträger und den für diesen zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtungen im Sinne des § 158 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) stehen im Sinne eines gesellschaftsvertraglichen Sonderrechts die Befugnisse nach § 54 HGrG zu.

Den Gesellschaftern sind der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht sowie der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und zur endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen verteilt.

§ 23

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift nebst Anlagen mit dem mir vorliegenden Original der Urkunde.

Braunschweig, den 05. Januar 2017



~~Dr. Gulich~~
~~Notar~~

